

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Band: 79 (2005)

Artikel: Bedrohte Grenzregion : die schweizerische Evakuationspolitik 1938-1945 am Beispiel von Schaffhausen
Kapitel: Die Evakuation im Überblick
Autor: Wipf, Matthias
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Evakuaton im Überblick

23. Januar 1912
Verordnung des Bundesrates über die Evakuaton von militärisch wichtigen Gütern im Kriegsfall.
30. April
Ausführungsbestimmungen zur obgenannten Verordnung über die Evakuaton.
- 1918/1922
Erneuerte Ausführungsbestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Gütereвакуaton im Kriegsfall: Für die Evakuaton der Banken ist das Eidgenössische Finanzdepartement, für jene der Museen, Bibliotheken und Archive das Eidgenössische Departement des Innern zuständig.
3. Juli 1937
Öffentliche Mitteilung des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD), dass grössere Evakuatonen der Zivilbevölkerung grundsätzlich ausgeschlossen seien. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche, beschränkte Dislokation aus allfälligen Kampfgebieten.
13. Juli
Neue Verordnung des Bundesrates über die Evakuaton von militärisch wichtigen Gütern im Kriegsfall. Dabei wird unterschieden zwischen der allgemeinen und der beschränkten Evakuaton.
19. Januar 1938
Vorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Organisation und Durchführung der Evakuaton im Kriegsfall (Evak. V. 38). Diese beziehen sich weiterhin nur auf militärisch wichtige Güter. Eine Evakuaton von Personen wird lediglich dort in Betracht gezogen, wo es sich um Spezialisten zu evakuierender Betriebe oder um Armeereservisten handelt.
29. Juni
Administrative Weisungen für die Einführungsrapporte zur Neuordnung des Evakuationswesens.

19. September Weisungen der Generalstabsabteilung über die sofortige, vorsorgliche Evakuation von Banken aus den Grenzgebieten, gestützt auf einen entsprechenden Bundesratsbeschluss.
5. Oktober Mitteilung der Generalstabsabteilung, dass die Banken ihre Evakuationen wieder rückgängig machen könnten. Die meisten Geldinstitute warten allerdings noch etwas zu.
- 1939
21. März Vertrauliche Weisungen der Generalstabsabteilung über die allfällige Evakuation der Banken aus den Grenzzonen.
31. März Reglement der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Evakuation im Kriegsfall. Die streng vertraulichen Detailvorschriften basieren auf den jüngsten Weisungen der Generalstabsabteilung.
21. Juli Weisungen der Generalstabsabteilung, welche erstmals einige (vorläufig geheime) Grundsätze über die Evakuation der Zivilbevölkerung im Kriegsfall enthalten. Betroffen wären vorläufig rund 33'000 Personen aus kleineren Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Grenzbefestigungen.
1. September Befehl der Generalstabsabteilung zur sofortigen Evakuation der Banken und Versicherungsgesellschaften aus der sogenannten ersten in die zweite Gefahrenzone oder in die Sicherheitszone im Landesinnern.
30. Oktober Öffentliche Weisungen des Bundesrates für den Kriegsfall: Weiterhin sind Bevölkerungsevakuationen nur im kleinen Rahmen und auf besondern militärischen Befehl vorgesehen. Hingegen wird die freiwillige Abwanderung der Grenzbewohner ins Landesinnere zugelassen, welche durch die Kantone oder auch durch Einzelpersonen organisiert werden kann.
30. Oktober Beschluss des Bundesrates über die Möglichkeit für juristische Personen und Handelsgesellschaften, ihren Sitz in Kriegszeiten kurzfristig an den jeweiligen Aufenthaltsort der Bundesregierung zu verlegen.
17. November Befehl des Armeekommandos betreffend die Evakuation der Zivilbevölkerung: Diese wird strikte in einen militärischen (befohlenen) und einen zivilen (freiwilligen) Teil aufgegliedert und untersteht bis im Mai des Folgejahres auch zwei voneinander unabhängigen Instanzen (Gruppe Ic AK; Eidg. Kriegsfürsorgeamt, EVD).
20. Dezember Befehl des Generals zur stufenweisen weiteren Evakuation von Banken und Versicherungsgesellschaften aus den Regionen nördlich der Linie Sargans–Walensee–Zürichsee–Aare in die sogenannte Sicherheitszone.
- 1940
9. Februar Beschluss des Bundesrates über die befohlene Evakuation der Zivilbevölkerung im Kriegsfall: Das bisherige, einzig an militärischen Interessen orientierte Konzept wird beibehalten, und zusätzlich werden Besammlung, Abmarsch, Transportmittel und die Aufnahme der Evakuierten im Landesinnern geregelt.
13. Februar Öffentliche Weisungen des Schaffhauser Regierungsrates sowie des zustän-

- digen Territorialkommandos 6: Die Grenzbevölkerung wird ausführlich über die verschiedenen Arten der Evakuation beziehungsweise der freiwilligen Abwanderung bei drohender Kriegsgefahr unterrichtet.
6. März Verordnung des Schaffhauser Regierungsrates, basierend auf den jüngsten Weisungen: Eine allfällige freiwillige Abwanderung soll frühzeitig auf der jeweiligen Gemeindekanzlei gemeldet werden. Neu werden auch spezielle Personalausweise ausgestellt.
18. April Öffentliche Weisungen von Bundesrat und General: Diese orientieren unter dem Eindruck des deutschen Einmarsches in Skandinavien über das gewünschte Verhalten der Bevölkerung im Falle eines Angriffes auf die Schweiz.
19. April Neue Verordnung des Bundesrates über die Evakuation von Gütern, welche vor einem allfälligen feindlichen Zugriff geschützt werden sollen. Gegenüber früheren Bestimmungen werden insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für sogenannte Vorevakuationen eingehend geregelt.
27. April Kreisschreiben des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) betreffend den Schutz des schweizerischen Kulturgutes gegen die Gefahr des Krieges. Gleichzeitig wird ein Eidgenössischer Kommissär für den Kunstschutz ernannt.
- 14./15. Mai Die äusserst bedrohlich wirkende Lage, verursacht durch ein geschickt inszeniertes deutsches Täuschungsmanöver und entsprechend wild kursierende Gerüchte, führt zu einer markanten Flucht- und Abwanderungsbewegung aus den nördlichen Grenzregionen der Schweiz ins vermeintlich sicherere Landesinnere.
20. Juni Neue, deutlich restriktivere Weisungen des Generals zur Evakuation der Zivilbevölkerung: Aufgrund der negativen Erfahrungen aus dem deutschen Westfeldzug sowie der neuen strategischen Lage der Schweiz soll die Evakuation künftig auf das notwendigste Minimum beschränkt und statt dessen der Bau von Luftschutzkellern gefördert werden.
27. Juni Befehl des Generalstabschefs betreffend allfällige Evakuationen bei oder nach Kriegsausbruch in Bestätigung der jüngsten Anordnungen des Generals.
6. Juli Aufhebung der Sektion für Bevölkerungsevakuation. Aufgrund der neuen Bestimmungen wird lediglich die Sektion für Gütereвакуation (Gruppe Id AK) weitergeführt.
- August Erlass des Generalstabschefs, der den Banken zumindest einmal die Rücknahme der Hypothekartitel gestattet, welche sie ehemals ins Landesinnere verbracht hatten.
21. Oktober Ermächtigung des Generals an die Banken, einen Grossteil ihrer evakuierten Bestände wieder an die Ursprungsorte zurückzuführen. Ausgenommen sind Gold und Edelmetalle, welche in die neu geschaffene Sicherheitszone verbracht werden müssen.
18. Dezember Instruktion des Generals über die neuen Grundsätze der Evakuation (Evak. I. 40), gestützt auf die Bestimmungen vom Juni 1940. Im Reduitraum soll für sechs Monate die Versorgung von Armee und Bevölkerung gewährleistet sein.

18. Dezember Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz, welches die schweizerischen Museen aufgrund der jüngsten Bombenabwürfe in Basel und Zürich ermahnt, die Evakuations- und Schutzmassnahmen ernstzunehmen.
- 1942
17. April Geheime Weisungen des Bundesrates an die Gemeindebehörden, welche die private, freiwillige Bevölkerungsabwanderung nun gänzlich untersagen.
- 1944
- April Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz an die schweizerischen Museen, Bibliotheken und Archive: Darin wird über die verheerenden Auswirkungen der Bombardierung Schaffhausens vom 1. April berichtet und folgerichtig zu verstärktem Schutz der Kulturgüter aufgerufen.
- 1945
30. April Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz: Den kulturellen Institutionen wird empfohlen, ihre Luftschutz- und Evakuationsmassnahmen weiterhin beizubehalten.
15. Mai Beschluss des Bundesrates: Die Möglichkeit zur Sitzverlegung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften im Kriegsfall wird aufgehoben.
15. Mai Anordnung der französischen Besatzungsmacht zur Evakuierung der Zivilbevölkerung aus den süddeutschen Gemeinden Jestetten, Lottstetten und Altenburg, welche unmittelbar an den Kanton Schaffhausen angrenzen, in weiter nördlich gelegene Gebiete Deutschlands.
17. Mai Bekanntmachung des Generalstabschefs betreffend die vollständige Aufhebung der Evakuationsmassnahmen für die Banken.
25. Juni Erlass des Generalstabschefs, durch den sämtliche Befehle und Weisungen betreffend die Evakuierung der Zivilbevölkerung sowie die Evakuierung von Gütern aufgehoben werden.
27. Juni Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz an die schweizerischen Museen, Bibliotheken und Archive, demzufolge die getroffenen Schutzmassnahmen nunmehr bedenkenlos aufgehoben werden können.